

Nr. 1 Meldung der Zählerstände der Wasseruhr für das Abrechnungsjahr 2019

ERINNERUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Schreiben vom 22.11.2019 wurden Sie gebeten, die gemeindlichen Wasserzähler selbst abzulesen, die aktuellen Stände auf dem entsprechenden Schreiben zu vermerken und anschließend die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Meldung bis spätestens 8.12.2019 an die Verwaltungsgemeinschaft/Stadt Monheim zurückzugeben. Da aber bis zum heutigen Tag noch nicht alle, für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren erforderlichen Zählerstände gemeldet wurden und von einer evtl. unpassenden Schätzung grundsätzlich abzusehen ist, geben wir Ihnen daher nochmals die Möglichkeit, fehlende Zählerstände bis spätestens 27.12.2019 nach zu melden. Für die bereits eingereichten Rückmeldungen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Ihr Steuer-/Abgabenamt (Telefon-Nrn. 09091 / 9091 -26, -27, -29 bzw. -48)

Nr. 2 Bekanntmachung über die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III, Stadt Monheim; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 10.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III, Stadt Monheim, beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ der Stadt Monheim ist notwendig, da in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine zusätzliche verkehrliche Anbindung im Osten ermöglicht werden soll, wobei in der ursprünglichen Plandarstellung bereits eine Anbindung angedeutet war.

In diesem Zusammenhang soll in der Planzeichnung die vorgesehene Parzellierung angepasst werden. Des Weiteren wird der Spielplatzbereich verlagert zu dem am südlichen Rand bereits vorhandenen Spielplatz.

Um keine Konflikte zu den Nachbargrundstücken auszulösen, bedarf es einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

Städtebauliche Zielvorstellungen:

- Regelung der angedachten Erschließung
 - Wahrung einer geordneten, städtebaulich verträglichen Nutzung
 - Konkret wird im Wesentlichen ergänzend/ geändert:
 - Ergänzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche für eine spätere Anbindung im Osten
 - Veränderung der Parzellengröße
 - Veränderung der Baugrenze
 - Die Hinweise zum Verfahren wurden eingefügt.
 - Die Planzeichnung wurde an die oben genannten Ziele angepasst.
- Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und für selbigen verträglich ist. Sie ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Änderung umfasst ausschließlich planzeichnerische Darstellungen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Osterholz III“ gelten unverändert.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden:
durch Parzelle 64 (Fl.-Nr. 3264)

- im Osten:
durch Fl.-Nr. 1243 (Wirtschaftsweg)
- im Süden:
durch Parzelle 70 (Fl.-Nr. 3270)
- im Westen:
durch Straße A (Margeritenstraße, Fl.-Nr. 3305) jeweils Gemarkung Monheim.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim mit Begründung, Satzung, Umweltbericht und Planzeichnung liegt in der Zeit vom

16. Dezember 2019 bis einschließlich 16. Januar 2020

öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) aus und können eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.monheim-bayern.de bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter -1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim- eingesehen werden. Monheim, 11.12.2019 Stadt

Pfefferer Erster Bürgermeister

Nr. 3 Rattenbekämpfung im gesamten Stadtgebiet sowie in sämtlichen Stadtteilen

Das Schädlingsbekämpfungsinstitut Hawlik & Hawlik, Gablingen führt am Montag, **13. Januar 2020** eine Rattenbekämpfungsaktion durch.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, einen vorliegenden Rattenbefall oder den Verdacht eines Befalles wie folgt zu melden:

- Stadt Monheim
Tel. (0 90 91) 90 91-0,
Fax (0 90 91) 90 91 44,
E-Mail:
bauamt@monheim-bayern.de
- Hawlik & Hawlik
Tel. (0 82 30) 89 14 5-0
Fax (0 82 30) 89 14 5-20
E-Mail: info@hawlikgmbh.de

Wir bitten eindringlich, um dem kostenlosen Angebot der Stadt Gebrauch zu machen, da nur bei einer Rattenbekämpfung aller Befallstellen ein Erfolg versprechendes Ergebnis der Rattenbekämpfungsaktion zu erwarten ist.

Nr. 4 Jahresabschluss 2019: Steuer-/ Abgabenamt und Kasse geschlossen

Wir bitten um Kenntnisnahme, Beachtung und Verständnis, dass das Steuer-/ Abgabenamt und die Kasse wegen der Umstellung der Personalkonten auf das Folgejahr am 23. und 27. Dezember 2019 nicht erreichbar sind.

Nr. 5 Einladung zur Generalversammlung Freiwillige Feuerwehr Wittesheim e.V.

Am Freitag, 3.1.2020 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Pfefferer die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wittesheim statt.

Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten!

Die Vorstandschaft

Nr. 6 Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Wittesheim

Am Freitag, den 10.1.2020 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Pfefferer in Wittesheim die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Das Rehessen für die Frauen der Jagdgenossen findet am Donnerstag, 9.1.2020 ebenfalls um

20.00 Uhr im Gasthaus Pfefferer statt.

Die Vorstandschaft

Nr. 7 JURABAD Monheim Sonderöffnungszeiten

Öffnungszeiten vom 21.12.2019 – 7.1.2020

Freitag, 27.12.2019

13.30 – 15.30 Uhr

Seniorenschwimmen

Freitag, 27.12.2019

15.30 – 21.00 Uhr

Allgemein

Samstag, 28.12.2019

13.00 – 19.00 Uhr

Allgemein

Donnerstag, 2.1.2020

13.00 – 19.00 Uhr

Allgemein

Freitag, 3.1.2020

13.30 – 15.30 Uhr

Seniorenschwimmen

Freitag, 3.1.2020

15.30 – 21.00 Uhr

Allgemein

An den restlichen Tagen ist das JURABAD geschlossen!

Ab Dienstag, den 7.1.2020 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten

Nr. 8 Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben Bundesstraße 25; Dreistreifiger Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Bauabschnitt 3) von Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540 Station 1,644 (Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809)

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.

1. Der vorliegende Plan beinhaltet den dritten Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße 25 zwischen Nördlingen und Möttingen. Der rund 1,6 km lange Bauabschnitt schließt bei Bau-km 3+175 an den Bauabschnitt 2 östlich der Kreuzung der Kreisstraße DON 7 an und endet westlich des Enkinger Wegs vor Möttingen. Im Wesentlichen enthält er den Anbau eines Zusatzfahrstreifens am nördlichen Fahrbahnrand.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Weilheim der Gemeinde Monheim, in der Gemarkung Grosselfingen der Stadt Nördlingen, in den Gemarkungen Enkingen und Balgheim der Gemeinde Möttingen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen von öffentlichen Wegen sowie wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

2. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hierfür zuständige Behörde ist die Regierung von Schwaben, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entscheidet. Daher wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und

dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere

- Erläuterungsbericht mit Verkehrsuntersuchung (Unterlage 1)
- Übersichtskarte (Unterlage 2)
- Übersichtslageplan (Unterlage 3)
- Lageplan (Unterlage 5)
- Höhenpläne (Unterlage 6)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
- Maßnahmenplan (Unterlage 9.2)
- Maßnahmenverzeichnis/Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
- Tabellarische Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb (Unterlage 10)
- Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Widmung/Umstufung/Einziehung
- Erläuterungen (Unterlage 12.1)
- Lageplan Lageplan Widmung, Umstufung, Einziehung (Unterlage 12.2)
- Straßenquerschnitt (Unterlage 14)
- Ermittlung der Belastungsklassen (Unterlage 14.1)
- Regelquerschnitt (Unterlage 14.2.1)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Erläuterungen und Berechnungen (Unterlage 17.1)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Erläuterungen (Unterlage 18.1)
- Berechnungsunterlagen (Unterlage 18.2)
- Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 18.3)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP– (Unterlage 19.1.3)
- Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.1.4)

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Augsburg, Burgkmaierstraße 12, 86152 Augsburg.

4. Der Plan liegt in der Zeit von

Dienstag, den 14. Januar 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 13. Februar 2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 106 von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsentwürfen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.vg-monheim.de veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benach-

richtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum Freitag, den 13. März 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer Nr. 106 oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse poststelle@reg-schwaben.de gerichtet sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 6 Absatz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.

10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von

Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

11. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
Monheim, 10.12.2019
STADT

Pfefferer Erster Bürgermeister

Nr. 9 1. Änderungssatzung zur Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monheim (BGS/ EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Monheim folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monheim (BGS/ EWS):

§ 1
§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1)...²Die Gebühr beträgt 2,09 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2
§ 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein geeichter Zweitwasserzähler zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Grundgebühr für Einbau, Austausch und Verwaltungskosten für die Zählergrößen mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m³/h 18 €/Jahr
bis 10 m³/h 24 €/Jahr
bis 16 m³/h 30 €/Jahr
über 16 m³/h 36 €/Jahr.

(2) Wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein geeichter Zweitwasserzähler zur Verfügung gestellt, so beträgt der jährliche Grundtarif für Einbau, Austausch und Verwaltungskosten für die Zählergrößen mit Nenndurchfluss (Qn)

bis 2,5 m³/h 18 €/Jahr
bis 6 m³/h 24 €/Jahr
bis 10 m³/h 30 €/Jahr
über 10 m³/h 36 €/Jahr.

§ 3
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft.
Monheim, 27.11.2019
STADT

Pfefferer Erster Bürgermeister

Nr. 10 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist bis Ende März 2020 geschlossen.

Nr. 11 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 12 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Pfefferer Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 19.11.2019 beschlossen, für das Gebiet „Krautgartenfeld“, für die Errichtung von Nebengebäuden im

Bereich der bestehenden Kleingartenanlage/Krautgärten, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten durch die Fl.-Nr. 851 (Wirtschaftsweg mit begleitenden Grünflächen)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 859 (TF, Grünfläche) (Wirtschaftsweg)

- im Westen durch die Fl.-Nr. 870 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Tagmersheim

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF = Teilfläche) 859 (TF), 860, 861, 862, 863, 864, 865, 867, 868, und 869 jeweils Gemarkung Tagmersheim.

Im Geltungsbereich werden im Wesentlichen private Grünflächen,

hier: Dauerkleingärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: „Krautgartenfeld“, Tagmersheim.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegen-

heit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Plannentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Tagmersheim, 05.12.2019
GEMEINDE

Georg Schnell
Erster Bürgermeister